

Erläuterungen zum Elternbeitrag

Nach der Elternbeitragssatzung der Stadt Castrop-Rauxel werden für den Besuch einer Kindertageseinrichtung /Kindertagespflege und nach der OGS-Satzung für den Besuch einer Offenen Ganztagschule monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben. Diese Beiträge werden vom Bereich Leistungen für Kinder, Jugend & Familie der Stadt Castrop-Rauxel erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus Anlage 1 der Elternbeitragssatzung bzw. aus der OGS-Satzung.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung, nehmen Kindertagespflege in Anspruch oder besuchen eine Offene Ganztagschule, so sind die Eltern bzw. ist der Elternteil für das Kind mit dem höheren Elternbeitrag beitragspflichtig. Befindet sich ein Kind in der beitragsfreien Zeit gem. § 50 Abs. 1 KiBiz, sind alle Kinder für diesen Zeitraum beitragsbefreit.

Die Stadt Castrop-Rauxel kann auf Antrag den Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern nicht zugemutet werden kann.

Bitte füllen Sie die beiliegende Einkommenserklärung sorgfältig aus und senden Sie diese umgehend an die Elternbeitragsstelle (im Rathaus) zurück. So ist gewährleistet, dass Ihnen der Bescheid über die Höhe der Elternbeiträge rechtzeitig zugesandt werden kann, was Nachzahlungen vermeidet.

Bitte beachten Sie bei der Berechnung folgendes:

Maßgebend im Sinne der Elternbeitragssatzung und der OGS-Satzung ist das Bruttoeinkommen und nicht das steuerpflichtige Einkommen. Zu berücksichtigen ist das Einkommen beider Elternteile, sofern sie in einem Haushalt leben.

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Elternteilen, ist in der Regel das Einkommen desjenigen zu berücksichtigen, bei dem sich das Kind auf Dauer aufhält. Zum Einkommen werden der Ehegattenunterhalt und die Unterhaltsleistungen für das Kindergarten-/ Schulkind hinzugerechnet.

Maßgebend ist das zu erwartende Einkommen des gesamten laufenden Jahres. Nach Ablauf des Jahres ist das tatsächliche Einkommen anhand des Steuerbescheides, der Dezemberlohnabrechnungen und durch Nachweise über sonstiges Einkommen nachzuweisen. Es besteht dann die Möglichkeit, dass es rückwirkend zu Nachforderungen oder zu Erstattungen von Beiträgen kommt.

Für das 3. und jedes weitere Kind wird der Kinderfreibetrag vom Einkommen abgezogen.

Die Kinderbetreuungskosten laut Steuerbescheid können ebenfalls vom Einkommen abgezogen werden.

Wird die Einkommenserklärung nicht abgegeben oder werden auf Verlangen die notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten!

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere/niedrigere Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen.

Positive Einkünfte:

Anzugeben sind die positiven Einkünfte (Bruttoeinkünfte) der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz (z.B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit, aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung usw.) zuzüglich steuerfreier Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind. Negative Einkünfte aus anderen Einkommensarten oder des Ehepartners sind nicht mit den positiven Einkünften zu verrechnen, bzw. sind nicht abzuziehen.

Zu den Bruttoeinkünften zählen auch steuerfreie Einkünfte, wie z.B. Schichtzulagen, Sonn-, Feiertags- und Nachtzulagen. Die Höhe der steuerfreien Einkünfte entnehmen Sie bitte der Dezemberlohnabrechnung des jeweiligen Kalenderjahres. Abzugsfähig sind die Werbungskosten pauschal in Höhe von 1.000 € oder nachgewiesene tatsächliche Werbungskosten, falls diese höher sind. Werbungskosten werden nur bei versicherungspflichtigen Tätigkeiten abgezogen. Für Personen, die keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen (z.B. Beamte) erfolgt ein Aufschlag von 10 % auf das Bruttogehalt nach Abzug der Werbungskosten. Bei selbstständiger Tätigkeit gelten die Einkünfte lt. Steuerbescheid.

Sonstige Einkünfte:

Anzugeben sind alle Geldbezüge und geldwerte Vorteile (z.B. Privatnutzung des Dienstwagens), unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder –frei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, sowie öffentliche Leistungen für die Eltern und das betreute Kind.

So gehören zu den sonstigen Einkünften z.B.:

- a) Wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen (Minijob), Renten (Bruttobeträge), Unterhaltsleistungen
- b) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Abfindungen etc.
- c) Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Pflegegeld, Elterngeld etc.

Das Kindergeld sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 EUR monatlich je Kind, für das Elterngeld gezahlt wird, anrechnungsfrei.

Bezieht ein Beitragspflichtiger Leistungen nach dem SGB II, SGB XII (3. Oder 4. Kapitel), Wohngeld, Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), so wird von Ihm für die Zeit dieses Leistungsbezuges kein Elternbeitrag gefordert.

Bitte beachten:

Der verbindlichen Erklärung sind **Einkommensnachweise in Kopie** beizufügen (für jede Einkommensposition).

Falls Sie nicht alle persönlichen Informationen, die sich auf Ihren Einkommensunterlagen befinden, preisgeben möchten, haben Sie folgende Möglichkeit:

Sie können mit dem Original Einkommensunterlagen und einer jeweiligen Kopie zu Ihrem Sachbearbeiter bzw. Ihrer Sachbearbeiterin der Elternbeitragsstelle gehen. Der Sachbearbeiter bzw. die Sachbearbeiterin vor Ort kann dann entscheiden, welche Daten aus den Einkommensunterlagen benötigt werden. In der Kopie können die nicht benötigten Daten geschwärzt und diese erneut fotokopiert werden. Dies sichert die vollständige Schwärzung der Daten. Diese Kopie ist dann der Elternbeitragsstelle als Nachweis zu überlassen.

Selbstständige / Gewerbetreibende werden gebeten, grundsätzlich eine Kopie des letzten Steuerbescheides sowie eine Prognose des Steuerberaters für das laufende Jahr einzureichen.

Bei einer freiwilligen Einstufung in die höchste Einkommensgruppe ist der Nachweis durch Belege nicht erforderlich.

Bei eventuellen Rückfragen zur Berechnung stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Elternbeitragsstelle gerne zur Verfügung.

Öffnungszeiten und telefonische Erreichbarkeit:

montags, dienstags und freitags 10.00 – 12.00 Uhr, donnerstags 14.00 – 17.00 Uhr

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

Name des Kindes / Name der Kinder		
Name der Tageseinrichtung/ Schule		
Geburtsdatum		
Pflegekind	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Weitere Kinder im Haushalt	Geburtsdatum	ggf. Tageseinrichtung

	Vater	Mutter
Name, Vorname		
derzeit ausgeübter Beruf		
Beamter oder dem ähnlichen Beschäftigungsverhältnis	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Privatanschrift		
Telefonnummer		

Mir ist bekannt,

1. dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit nach § 9 Elternbeitragssatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 27.02.2020 mit bis zu 5.000,00 € Geldbuße geahndet werden können und, dass ich verpflichtet bin, Beiträge zu ersetzen, die ich zu wenig gezahlt habe, wenn mein Beitrag zu gering festgesetzt wurde, weil ich falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Änderung nicht mitgeteilt habe.
2. dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit nach § 10 der Satzung der Stadt Castrop-Rauxel zur Beitragserhebung für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 27.02.2020 mit bis zu 5.000 € Geldbuße geahndet werden können und, dass ich verpflichtet bin, Beiträge zu ersetzen, die ich zu wenig bezahlt habe, wenn mein Beitrag zu gering festgesetzt wurde, weil ich falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Änderung nicht mitgeteilt habe.
3. dass meine Angaben in dieser Erklärung überprüft werden können.
4. dass ich verpflichtet bin, Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, unverzüglich anzugeben.
5. dass ich verpflichtet bin, den jeweiligen Höchstbeitrag zu zahlen, soweit ich keine oder nicht glaubhafte Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe oder wenn ich die Angaben zur Befragung der Einkommenshöhe, die von mir verlangt wurden, verweigere.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Vaters

Ort Datum

Unterschrift der Mutter

Bitte kreuzen Sie die entsprechende Einkommensstufe laut der beiliegenden Erklärung zum Jahreseinkommen an!

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege:

gültig ab 01.08.2019

Jahres-einkommen	bis 25 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre)	bis 35 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre)	bis 45 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre)	über 45 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre)	bis 25 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre)	bis 35 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre)	bis 45 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre)	über 45 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre)
Bitte ankreuzen!!!	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich
<input type="checkbox"/> bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<input type="checkbox"/> bis 25.000 €	27,00 €	32,00 €	43,00 €	49,00 €	65,00 €	78,00 €	104,00 €	125,00 €
<input type="checkbox"/> bis 30.000 €	34,00 €	40,00 €	54,00 €	61,00 €	75,00 €	89,00 €	119,00 €	141,00 €
<input type="checkbox"/> bis 35.000 €	46,00 €	55,00 €	74,00 €	81,00 €	95,00 €	114,00 €	152,00 €	179,00 €
<input type="checkbox"/> bis 40.000 €	60,00 €	71,00 €	95,00 €	102,00 €	117,00 €	140,00 €	187,00 €	218,00 €
<input type="checkbox"/> bis 45.000 €	69,00 €	82,00 €	110,00 €	120,00 €	135,00 €	161,00 €	215,00 €	250,00 €
<input type="checkbox"/> bis 50.000 €	78,00 €	93,00 €	124,00 €	136,00 €	152,00 €	182,00 €	243,00 €	284,00 €
<input type="checkbox"/> bis 60.000 €	95,00 €	114,00 €	152,00 €	170,00 €	178,00 €	213,00 €	284,00 €	334,00 €
<input type="checkbox"/> bis 70.000 €	121,00 €	145,00 €	194,00 €	212,00 €	212,00 €	254,00 €	339,00 €	394,00 €
<input type="checkbox"/> bis 80.000 €	143,00 €	171,00 €	228,00 €	254,00 €	242,00 €	290,00 €	387,00 €	452,00 €
<input type="checkbox"/> bis 90.000 €	169,00 €	202,00 €	270,00 €	304,00 €	276,00 €	331,00 €	442,00 €	520,00 €
<input type="checkbox"/> bis 100.000 €	199,00 €	238,00 €	318,00 €	362,00 €	315,00 €	377,00 €	503,00 €	594,00 €
<input type="checkbox"/> bis 125.000 €	233,00 €	279,00 €	372,00 €	430,00 €	357,00 €	428,00 €	571,00 €	678,00 €
<input type="checkbox"/> über 125.000 €	271,00 €	325,00 €	434,00 €	504,00 €	404,00 €	484,00 €	646,00 €	770,00 €

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den Elternbeitrag für die Offene Ganztagschule:

gültig ab 01.08.2019

Jahres-einkommen	OGS monatlich
<input type="checkbox"/> bis 20.000 €	0,00 €
<input type="checkbox"/> bis 25.000 €	20,00 €
<input type="checkbox"/> bis 30.000 €	25,00 €
<input type="checkbox"/> bis 35.000 €	30,00 €
<input type="checkbox"/> bis 40.000 €	35,00 €
<input type="checkbox"/> bis 45.000 €	40,00 €
<input type="checkbox"/> bis 50.000 €	50,00 €
<input type="checkbox"/> bis 60.000 €	60,00 €
<input type="checkbox"/> bis 70.000 €	70,00 €
<input type="checkbox"/> bis 80.000 €	80,00 €
<input type="checkbox"/> bis 90.000 €	90,00 €
<input type="checkbox"/> bis 100.000 €	100,00 €
<input type="checkbox"/> bis 125.000 €	120,00 €
<input type="checkbox"/> über 125.000 €	150,00 €

Erklärung zum Elterneinkommen für das laufende Kalenderjahr 20

Positive Einkünfte	Angaben des Vaters (jährlich)		Angaben der Mutter (jährlich)	
Gesamtbrutto aus nicht- selbstständiger Arbeit einschließlich steuerfreier Zahlungen des Arbeitgebers (inklusive Urlaubs- und Weihnachtsgeld)	+	€	+	€
Abzüglich Werbungskosten (pauschal 1.000 € oder nachgewiesen höhere)	-	€	-	€
10 % Zuschlag auf Einkommen ohne Beiträge zur Altersversorgung (Beamte u.ä.)	+	€	+	€
Summe der anrechenbaren Einkünfte	=	€	=	€

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (laut Steuerbescheid)	+	€	+	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb (laut Steuerbescheid)	+	€	+	€
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (laut Steuerbescheid)	+	€	+	€
Einkünfte aus Kapitalvermögen (laut Steuerbescheid)	+	€	+	€
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (laut Steuerbescheid)	+	€	+	€
Sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 Einkommenssteuergesetz (laut Steuerbescheid)	+	€	+	€
Steuerfreie Einkünfte / Geringfügige pauschal versteuerte Einkünfte (Minijob)	+	€	+	€
Brutto-Rente (tatsächlicher Bezug)	+	€	+	€
Wohngeld	+	€	+	€
Kinderzuschlag	+	€	+	€
Unterhalt / Unterhaltsvorschuss (tatsächlicher Bezug)	+	€	+	€
Leistungen der Agentur für Arbeit nach SGB III (Arbeitslosengeld 1)	+	€	+	€
Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld 2)	+	€	+	€
Leistungen nach SGB XII (z.B. Sozialhilfe, Grundsicherung etc.)	+	€	+	€
Sonstige Einkünfte § 32b EStG (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Insolvenzgeld etc.)	+	€	+	€

<u>Gesamtsumme aller Einkünfte und Einnahmen (Vorderseite)</u>	=	€	=	€
---	---	---	---	---

Abzüglich Kinderfreibetrag gemäß § 32 Abs. 6 EStG ab dem 3. Kind (für das dritte und jedes weitere Kind; bei Alleinerziehenden wird die Hälfte in Abzug gebracht)	-	€	-	€
---	---	---	---	---

Für die Einstufung maßgebliches/entscheidendes Bruttojahreseinkommen:

=	€
---	---

Ich/ Wir versichere/n, dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind. Entsprechende Einkommensbelege habe ich beigelegt.

Datum

Unterschrift des Vaters

Datum

Unterschrift der Mutter